S91147/2-PMVD/2016

23. Mai 2016

Frau Präsidentin des Nationalrates Parlament 1011 WIEN

Gemäß § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, beehre ich mich, zu dem von der beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eingerichteten Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (PBHK) verfassten Jahresbericht über ihre Tätigkeiten und Empfehlungen im Jahr 2015 Stellung zu beziehen:

<u>Stellungnahme zum Jahresbericht 2015 der Parlamentarischen Bundesheerkommission</u> <u>für Beschwerdewesen</u>

Vorwort

In Entsprechung der Bestimmung des § 4 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl I Nr. 146 ergeht zum Jahresbericht 2015 der Parlamentarischen Bundesheerkommission über ihre Tätigkeiten und Empfehlungen nachstehende Stellungnahme; sämtliche in dieser Stellungnahme verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Allgemeines/Ausgangslage

Im Jahr 2015 traten vielschichtige Herausforderungen bei der Besorgung der verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres auf. Es mussten anspruchsvolle militärische Leistungen im Auslandseinsatz, aber auch aufwändige Hilfeleistungen auf Anforderung von diversen Institutionen erbracht werden. Darüber hinaus hatte das Bundesheer seit August 2015 Unterstützungsleistungen im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres zur Bewältigung der Migrationsströme zu erbringen. Dies umfasste insbesondere Verpflegung, Unterbringung und Transport von Flüchtlingen. Mit Ministerratsbeschluss vom 14. September 2015 hat die Bundesregierung zusätzlich beschlossen, bis zu 2.200 Soldaten in einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz zu entsenden, um einen kontrollierten und geordneten Ablauf der Flüchtlingsbewegung sicherzustellen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert nicht nur die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel, sondern auch personeller Ressourcen. Ungeachtet all dieser Anforderungen galt es, die begonnene Reform des Wehrdienstes sowie die Strukturanpassung weiterzuführen.

2. Beschwerdemanagement

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diese vielschichtigen Herausforderungen, Aufgaben und Leistungen von Menschen zu bewältigen sind, weshalb auch bei einer professionellen Dienstverrichtung Fehler bzw. Unzulänglichkeiten auftreten können. Missstände können jedoch auch institutionelle bzw. organisatorische Gründe haben. Dadurch entstandene Unzufriedenheit äußert sich vielfach in Beschwerden, mit denen nicht nur das Ressort direkt konfrontiert wird, sondern es wenden sich Beschwerdeführer auch an die Parlamentarische Bundesheerkommission, die Volksanwaltschaft oder andere Ombudsinstitutionen.

2.1. Umfassendes Beschwerdemanagement

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport war und ist stets bemüht, im Rahmen eines umfassenden Beschwerdemanagements Beschwerden welcher Art und welchen Inhalts auch immer professionell und sensibel zu behandeln, zumal durch eine qualitative Beschwerdeanalyse vielfach wertvolle Erkenntnisse über jene Bereiche des Ressorts gewonnen werden können, die anlassgebend für Unzufriedenheit sind. Diese Erkenntnisse stellen wertvolle Impulse für Verbesserungsmöglichkeiten dar, um die durch den Gesetzgeber vorgegebenen Aufgaben des Ressorts in optimaler Weise vollziehen zu können.

2.2. "Innerbetriebliche Beschwerden"

Eine besondere Bedeutung kommt generell jenen Beschwerden zu, die von Ressortangehörigen erhoben werden, weil diese Beschwerden oft die (individuelle) Problematik am Arbeitsplatz oder des Betriebsklimas, aber auch eines (möglicherweise unzulänglichen) Betriebssystems widerspiegeln. Dabei ist vor allem die Personengruppe der Soldaten zu berücksichtigen, weil diese einer hierarchischen Struktur unterworfen ist, welche von Befehlsgehorsam und Einsatzorientierung geprägt ist. Hier bieten die Allgemeinen Dienstvorschriften (ADV), BGBl Nr. 43/1979 i.d.g.F., mit der ordentlichen und außerordentlichen Beschwerde dem Soldaten spezifische Instrumente zur Beschwerdeführung über den Dienst betreffende Mängel und Übelstände an.

2.3. Außerordentliche Beschwerde

Die außerordentliche Beschwerde wird von der Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission – PBHK) geprüft; diese Kommission ist beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß § 4 Abs. 1 WG 2001 eingerichtet.

Die für die Einbringung einer außerordentlichen (ao.) Beschwerde legitimierten Personen sind gem. § 4 WG 2001

- Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben
- Stellungspflichtige
- Soldaten und Soldatinnen
- Soldatenvertreter
- Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes
- Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben.

Die PBHK kann jedoch auch gemäß § 4 Abs. 4 WG 2001 von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen prüfen.

Eine außerordentliche (ao.) Beschwerde

- kann von einem oder mehreren Beschwerdeführern (BF) eingebracht werden,
- hat einen oder mehrere Beschwerdegründe,
- richtet sich gegen einen oder mehrere beschwerdebezogene (bb) Personen oder Organisationseinrichtungen.

Die Ergebnisse zu eingebrachten ao. Beschwerden, aber auch der amtswegigen Prüfverfahren, werden im Regelfall in monatlichen Sitzungen durch die PBHK einer Beschlussfassung unterzogen (= Empfehlung).

2.3.1. Erledigung der außerordentlichen Beschwerden

Von der PBHK werden Empfehlungen beschlossen, die anhand von Tagesordnungen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport übermittelt und (gemäß § 14 Abs. 3 ADV) durch den Bundesminister einer Erledigung zuzuführen sind.

Die Erledigung umfasst

- die Mitteilung an den Beschwerdeführer über den Sachausgang seines Beschwerdeverfahrens,
- die Mitteilung an den Beschwerdebezogenen bzw. die verantwortliche Dienststelle über den Sachausgang,
- eine allfällige Maßnahmensetzung bzw. die Veranlassung von Maßnahmen sowie
- die Information an die PBHK über die seitens des BMLVS erfolgte Erledigung, und gegebenenfalls die Mitteilung der bereits veranlasste Maßnahmen.

Auch wenn aus formalrechtlicher Sicht den Beschwerdeerledigungen keine Bescheidqualität zukommt, ist das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport bestrebt, nicht nur rechtsrichtige Entscheidungen zu treffen, sondern umfassend auf die individuellen Beschwerdeanbringen einzugehen. Nicht jede Beschwerde(erledigung) führt dabei auch zu einem für den Beschwerdeführer zufriedenstellenden Ergebnis, weil oftmals der subjektiv empfundene Missstand bei objektiver Betrachtung keine Bestätigung findet.

2.4. Beschwerdeauswertung, Maßnahmensetzung und Nachbereitung

Formal wird ein Beschwerdeverfahren mit der Beschwerdeerledigung beendet. Ungeachtet dessen werden durch die für das zentrale Beschwerdemanagement verantwortliche Abteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport die im Rahmen der Beschwerdebearbeitung gewonnenen Informationen und Erkenntnisse ausgewertet und dokumentiert, damit diese für Verbesserungen nutzbar gemacht werden können. Die Nachbereitung umfasst jedoch auch vielfach die Veranlassung fallspezifischer (Sofort)Maßnahmen sowie deren Kontrolle. Maßnahmen werden nicht nur in jenen Fällen veranlasst, in denen dem Beschwerdeführer "Recht" gegeben wurde, sondern immer dann, wenn dies anlassbezogen erforderlich erscheint.

Die Vielfalt dieser Maßnahmen ist auch anhand der von der PBHK in ihrem Jahresbericht 2015 im Abschnitt V (konkrete Beschwerdefälle,) VI (amtswegige Prüfverfahren) und VII (Prüfbesuche) angeführten Beispielen erkennbar.

3. Konkrete Beispiele für Beschwerdefälle

Zum besseren Verständnis wird der jeweiligen Maßnahmensetzung der bezughabende Anlassfall im Wortlaut des Jahresberichtes 2015 der PBHK in *kursiver Schrift* vorangesetzt.

3.1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Reinigungs- und Arbeitsaufgaben wurden durch einen Dienstführenden Unteroffizier gegenüber einem Rekruten folgende Äußerungen getätigt: "San'S zu dämlich um mir den Zettel zu bringen?", "Hackeln'S lieber!", "Da unten, du blinds Hendl.", "Krall aufe du Flaschn!" oder "Verarschens mich nicht!". (GZ 10/230-2015)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt und ermahnt. Im Rahmen der nachfolgenden routinemäßigen Befragungen der Grundwehrdiener wurden keine weiteren Vorwürfe gegen den Beschwerdebezogenen erhoben. Weiters wurde die Dienstaufsicht verstärkt, und ein Führungsmethodikseminar zum Thema "Verhalten als Vorgesetzte" durchgeführt.

Ein Gruppenkommandant beanstandete die dienstlichen Leistungen eines Korporals durch Aussagen wie zB: "Nehmen Sie sich einen Strick und hängen Sie sich auf!", "Antihirn!". (GZ 10/246-2015)

Der beschwerdebezogene Gruppenkommandant wurde disziplinär bestraft.

Ein Rekrut wurde von seinem Vorgesetzten mit den Worten – "Ich hoffe, Sie sind nicht so dumm wie Sie sich anstellen!" oder "Euch g'hört in die Gosch'n g'haut!" – gemaßregelt. (GZ 10/311-2015)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt und ermahnt.

3.2. Schikanen

Anlässlich des 22. Geburtstages eines Grundwehrdieners befahl der Gruppenkommandant den Rekruten seiner Gruppe die Durchführung von je 22 Liegestützen. (GZ 10/094-2015)

Der beschwerdebezogene Gruppenkommandant wurde disziplinär bestraft. Darüber hinaus wurde seine Verwendungsänderung veranlasst.

3.3. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen

Einem Unteroffizier wurde trotz truppenärztlicher Rasurbefreiung durch seinen Kommandanten die tägliche Rasur befohlen. (GZ 10/001-2015)

Der beschwerdebezogene Offizier wurde bereits im Rahmen der Beschwerdeerhebung belehrt und ermahnt.

Einem Rekruten mit militärärztlichen Einschränkungen (u.a. Laufen über 1200m, Sport) wurde die Teilnahme an Staffelläufen unter Belastung und Zeitdruck angeordnet. Hyperventilieren des Rekruten mit anschließendem stationärem Krankenhausaufenthalt war die Folge. (GZ 10/135-2015)

Durch den Militärkommandanten wurde zur umfassenden Klärung des Beschwerdefalles eine Untersuchungskommission eingesetzt. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses wurde das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers disziplinär gewürdigt, und der betroffene Rekrut wunschgemäß in die seinem Heimatort nächstgelegene Garnison versetzt.

Die Fachabteilung wurde zwecks allf. Evaluierung der erlassmäßigen Regelungen mit diesem Beschwerdefall befasst.

3.4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

In einer Kompanie war die Benutzung des Fitnessraumes für Grundwehrdiener aufgrund zeitlicher und administrativer Auflagen de facto nicht möglich. (GZ 10/013-2015)

Zum besseren Verständnis ist auszuführen, dass die Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung (DBBA) je nach Ausbildungsabschnitt ein bestimmtes Stundenkontingent an Sportstunden für die Grundwehrdiener vorsehen. Diese Sportstunden sollen den Fähigkeiten der jeweiligen Grundwehrdiener angepasst sein (Leistungsgruppen), und die Bereiche Koordination, Kondition und Kraft abdecken. Darüber hinaus wird im Rahmen der Sportstunden der sportmotorische Test wie auch der militärspezifische Test (Optimierung des Wehrdienstes) durchgeführt, um Anhaltspunkte für eine individuelle Anpassung der Trainingsmaßnahmen zu gewinnen.

Aufgrund dieser Vorgaben wird die Planung und Steuerung des Sports für die Grundwehrdiener durchgeführt. Diese muss - wie oben angeführt - mehrere Bereiche abdecken. Daher war es im gegenständlichen Fall nicht zweckmäßig, nebst sonstiger dienstlicher Inanspruchnahme der Grundwehrdiener (Basisausbildung/Funktion) und räumlicher Verfügbarkeit des Trainingsraumes (vier Kompanien), mehr als 2-Stundenblöcke vorzusehen.

Bei Bedarf und Notwendigkeit (individuelle Trainingsmaßnahmen) wird außerhalb dieses 2-Stundenblocks ein durch eine Fachkraft/Körperausbildung geleitetes Training (z.B. Zirkeltraining) durchgeführt. Den Grundwehrdienern wurde aber auch außerhalb der Dienstzeit die uneingeschränkte Benutzung des Trainingsraumes ermöglicht.

3.5. Mangelnde Fürsorge

Grundwehrdiener konnten bei "Chargen vom Tag"-Diensten im Kompaniebereich lediglich ein Bett am Gang für die Nachtruhe nutzen. Die häufige Lichtaktivierung durch Bewegungsmelder stellte eine unnötig belastende Rahmenbedingung dar. (GZ 10/013-2015)

"Chargen vom Tag" haben gemäß den ADV die Aufgabe, als Gehilfen des Kommandanten von diesem zugewiesene besondere Aufgaben zu erfüllen, und als Vorgesetzte aller Soldaten mit gleichem oder niedrigerem Dienstgrad für die Einhaltung der militärischen Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Im ggstdl. Fall wurde – um eine sofortige Erreichbarkeit des Chargen vom Tag sicherzustellen - eine Ruhemöglichkeit im Bereich des Chargentisches bereitgestellt.

Die Beschwerde wurde ebenfalls zum Anlass genommen, den Bewegungsmelder zu adaptieren, um eine störende Lichtaktivierung zu vermeiden.

Ein Grundwehrdiener wurde trotz bekannter Pollenallergie unverständlicherweise zu einem Einrückungstermin mit der saisonbedingt höchsten Allergenbelastung durch Pollenflug einberufen. (GZ 10/169-2015)

Zur beschwerderelevanten Thematik – "Pollenallergie und Grundwehrdienst" – ist festzuhalten, dass Pollenallergiker grundsätzlich für den Herbsttermin einberufen werden, um so den Grundwehrdienst in der allergenarmen Zeit zu absolvieren.

Im konkreten Fall wurde der Beschwerdeführer im Rahmen der Kurzstellung nicht nur zu seinem gesundheitlichen Zustand befragt, sondern auch zu seinem Wunschtermin der Einberufung. Der Beschwerdeführer machte von der Möglichkeit der zeitlichen Mitgestaltung (Einrücken erst zu einem späteren Zeitpunkt) jedoch keinen Gebrauch.

Durch einen Kompaniekommandanten wurde einem Kadersoldaten die beantragte persönliche Aussprache verweigert. (GZ 10/127-2015)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt und ermahnt. Unabhängig davon wurde zur Besserung des Betriebsklimas ein Führungsmethodikseminar ("strukturierte Gruppe") abgehalten.

Auf die Besonderheiten der Verpflegung für muslimische Soldaten wurde nur unzureichend eingegangen, weil Schweinefleisch als einziges Hauptgericht beziehungsweise Rindsrouladen mit Schweinefleisch- und Rotweinbeimengung oder Kaltverpflegung in Dosenform mit Schweinefleischanteil angeboten wurde. (GZ 10/175-2015)

Aus Unachtsamkeit wurde tatsächlich schweinefleischhaltige Marschverpflegung an den Beschwerdeführer ausgegeben. Die Verantwortlichen wurden belehrt und ermahnt.

Aufgrund der Öffnungszeiten des Soldatenheims in einer Kaserne, ausschließlich von 0700 Uhr bis 1030 Uhr und von 1130 Uhr bis 1300 Uhr, bestand für die dort Dienst versehenden Rekruten keine Möglichkeit Speisen und Getränke nach Dienstschluss zu erwerben. Auch ein Eingehen auf den verlängerten Dienstplan bei Ausbildungskursen erfolgte nicht. (GZ 10/186-2015)

Die beschwerderelevante Situation wurde durch einen prekären Personalengpass verursacht. Durch das zuständige Militärkommando wurde deshalb ein zusätzlicher Betreuungshelfer eingeteilt, und die Öffnungszeiten flexibel den jeweiligen Erfordernissen angepasst.

3.6. Organisatorische Mängel

Die Buchung einer Fahrtkostenvergütung für die Ableistung einer freiwilligen Milizarbeit im April 2015 unterblieb und der Fahrtkostenersatz erfolgte erst im August 2015 nach dem Einbringen einer außerordentlichen Beschwerde. (GZ 10/254-2015)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt und ermahnt.

3.7. Desolate Unterkünfte

Die wegen Defekts teilweise gesperrten sanitären Einrichtungen im Bereich der Kaderunterkünfte einer Kaserne wurden trotz wiederholter Meldungen erst nach Einbringen einer außerordentlichen Beschwerde Sanierungsschritte eingeleitet. (GZ 10/054-2015)

Die Sanierungsarbeiten sind abgeschlossen.

3.8. Nichtbeachtung von Vorschriften

Durch einen Kompaniekommandanten wurde im Rahmen einer größeren Übung der Einsatz von Reizstoff angeordnet, obwohl die als Übungsdarsteller eingeteilten Grundwehrdiener nicht mit Schutzmasken ausgestattet waren. (GZ 10/246-2015)

Der Kompaniekommandant wurde disziplinär bestraft.

Angemerkt wird, dass der beschwerdebezogene Offizier unmittelbar nach dem irrtümlichen Einsatz einer Reizstoffgranate seinen Fehler erkannt und den Einsatz sofort beendet hat. Bei keinem Übungsteilnehmer ist ein gesundheitlicher Schaden aufgetreten.

4. Amtswegige Prüfverfahren

4.1. Missstände bei der Ausbildung von Rekruten

Während der ersten Wochen der Grundausbildung bei einer Kompanie wurde den an der Grenze ihrer Belastbarkeit stehenden Rekruten durch den Zugskommandanten eine Nachschulung mit den Worten "Ihr könnt vom Glück reden, dass ich heute nicht das machen kann was ich will, sonst tät ich euch die ganze Nacht f*cken." angekündigt. Eine Woche davor überprüfte ein Gruppenkommandant beim Waffen- und Schießdienst den eingenommenen liegenden Anschlag mit dem Sturmgewehr 77 bei seiner Gruppe. Dies erfolgte durch Treten gegen die Mündung der Waffe. Bei einem Rekruten verursachte diese Art der Überprüfung einen Schlag der Optik gegen dessen Stirnbein, wodurch er ein "Cut" auf der Stirn erlitt, welches im Krankenrevier behandelt werden musste. Der Gruppenkommandant entschuldigte sich beim betroffenen Rekruten und meldete den Vorfall. (10/306-2015)

Als Reaktion auf ein geringfügiges Fehlverhalten eines Rekruten (falsche Müllentsorgung/Asche im Volumen einer Messespitze) musste dieser auf Anordnung und im Beisein des Gruppenkommandanten mit Kampfanzug (großer Rucksack, Helm, Waffe, ca. 30 kg) über einen Zeitraum von 20 Minuten am Beton robben bzw. Laufübungen durchführen. Bei Anzeichen von Ermüdung wurde er vom Gruppenkommandanten am Rucksack gepackt, hochgezogen und zum Weitermachen aufgefordert. (GZ 10/306-2015)

Diese gegen zwei Gruppenkommandanten und einen Zugskommandanten gerichteten Vorwürfe wurden disziplinär geahndet und es sind die Disziplinarverfahren zwischenzeitig rechtskräftig abgeschlossen. Die gegen den einen Gruppenkommandanten erstattete Strafanzeige wurde durch die Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

In einem weiteren amtswegigen Prüfverfahren wurde Folgendes festgestellt:

Ein Unteroffizier zielte mit einem geladenen und entsicherten Sturmgewehr 77 auf Rekruten und äußerte dabei: "Wenn ich jetzt abdrücke, würden die ersten vier Köpfe rollen."

Im Türbereich einer Unterkunft kam es zu einer massiven Drängerei verursacht durch die Befehle zum Ein- bzw. Raustreten an die Rekruten zweier Ausbildungszüge.

Um festzustellen, wer verschimmeltes Brot und andere Lebensmittel in Mistkübel geworfen hatte, mussten Rekruten in angetretener Formation vier Stunden stehen.

Entnahme des Sturmgewehres aus dem Spind und Rückgabe erst nach einem kollektiven "StG – Stationslauf" sowie ein sogenannter "Handymarsch" (Kollektive Marschleistungen als Reaktion auf vereinzeltes "Spielen auf dem Handy" im Dienst).

Weiters kam es zu einem Auftrag die Feldfalsche auszutrinken, was bei einem Rekruten ein Erbrechen auslöste. Darüber hinaus wurde die Nutzung des WLAN in der Freizeit auf einem

Truppenübungsplatz verboten und kam es zur unberechtigten Anordnung von Ausgangsverbot.

Die Erhebungen ergaben weiters Suchtgiftkonsum etlicher Grundwehrdiener und einer Person im Ausbildungsdienst. Der Drogenhandel erfolgte durch eine nicht heeresangehörige Person. (GZ 10/153-2015)

Durch den Militärkommandanten wurde unverzüglich nach Bekanntwerden gravierender Verdachtsmomente eine Untersuchungskommission eingesetzt und umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Aus militärischen Rücksichten mussten zwei Personen im Ausbildungsdienst entlassen werden. Gegen zwei Unteroffiziere wurden Strafanzeigen erstattet, wobei mittlerweile gemäß § 259 Z 3 StPO Freisprüche ausgesprochen worden sind. Unabhängig davon wurde gegen einen Unteroffizier das Disziplinarverfahren rechtskräftig abgeschlossen. Beim anderen Unteroffizier ist dieses noch anhängig. Ein weiterer Unteroffizier wurde zwischenzeitig rechtskräftig disziplinär bestraft. Ebenso wurde gegen alle auf Suchtmittelkonsum positiv getesteten Grundwehrdiener und Personen im Ausbildungsdienst Disziplinarmaßnahmen verhängt und Mitteilungen an die Bezirksverwaltungsbehörden erstattet.

4.2. Baulicher Zustand von Unterkünften

Der bauliche Zustand einiger Objekte eines Fliegerhorstes lässt keine zeitgemäße Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten zu:

Es erfolgt ein Überlaufen der Gullys in Sanitärbereichen vor allem bei gleichzeitiger Verwendung der Waschbecken und Duschen, Austritt von Fäkalien durch verstopfte Abflussleitungen und dadurch bedingte Geruchsbelästigung. Neben der räumlich beengten Unterbringung von Rekruten gibt es nur eine geringe Anzahl an Duschmöglichkeiten und Warmwasser nur zu Beginn des Duschens. (GZ 10/153-2015)

Zum baulichen Zustand der im Prüfbericht erwähnten Objekte 10/Block IV und 12/Block V wird grundsätzlich Folgendes festgehalten:

Objekt 010, Mannschaftsgebäude:

Dieses Gebäude wurde bereits 1996/97 generalsaniert. Die Sanitärräume entsprechen dem Stand der Technik, auch ist eine zentrale Desinfektionsanlage in den Duschräumen ausgeführt. Die Böden im Stiegenhaus und den Gangbereichen sind mit Naturstein, in den Sanitärräumen mit Fliesen, in den Büro- und Unterkunftsräumen mit Linoleum ausgelegt. Die gesamte Elektroinstallation wurde erneuert, ebenfalls die Heizung. Sämtliche Fenster (außer Kellergeschoß) wurden gegen Kunststoff-Einfachfenster getauscht. Die Raumaufteilung entspricht zwar nicht mehr den letztgültigen Modellen, jedoch sind die Unterkunftsräume schon verkleinert.

Ungeachtet dessen wird ein konkreter Baubedarf am Objekt 010 durch die militärische Bauorganisation erhoben und eingemeldet.

Objekt 012, Mannschaftsgebäude:

Das Objekt 012 wurde aufgrund der festgestellten Mängel in das Sonderinvestitionsprogramm 2016 bis 2018 zur Generalsanierung aufgenommen. Das Projekt ist eingeleitet und wurde mit der Abwicklung bereits begonnen.

4.3. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

In einer Kaserne haben elf Kommanden Zuständigkeitsbereiche. Eine Straffung dieser "Kommando-Querschnittmaterie" (z.B. Zuständigkeit des Militärkommandos für Unterkünfte und Betreuungseinrichtungen, MIMZ für Bautätigkeiten, KdoEU für Werkstätte und Truppenambulanz) ist geboten. (GZ 10/153-2015)

Die mit Ministerweisung 249/2016 angeordneten Anpassungen der Strukturen des ÖBH berücksichtigen die Erfordernisse einer Straffung und klaren Zuordnung der Verantwortlichkeiten.

4.4. Attraktivierung des Grundwehrdienstes/Evaluierung

Im Zusammenhang mit der Reform des Wehrdienstes/Attraktivierung des Grundwehrdienstes führte die Parlamentarische Bundesheerkommission im Berichtsjahr eine Evaluierung durch Prüfbesuche am 11. Mai 2015 bei einer Panzergrenadierbrigade und am 19. und 20. Oktober 2015 bei einer Jägerbrigade durch.

Module

Die Ausbildung der Soldaten wird engagiert durchgeführt. Die beliebtesten Module unter den Grundwehrdienern sind Schießen und Sport, wobei insbesondere die Schießausbildung vielfältig gestaltet wird. Eine hohe Akzeptanz hat die Ausbildung im Modul Katastrophenhilfe. Die Berücksichtigung der Fähigkeiten und der Berufserfahrung der Rekruten – unter Beachtung der Wünsche – wird bei deren Verwendung im Bundesheer angestrebt. Die Ausstellung einer Kompetenzbilanz über die Ausbildungsinhalte erfolgt. Grundsätzlich sind die Präsenzdiener für ihre Zeit beim Bundesheer positiv eingestellt und nehmen engagiert und motiviert an der Ausbildung teil. Der monatliche Sold der Grundwehrdiener mit knapp über dreihundert Euro wird als zu niedrig angesehen.

Die Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung 2014 (DBBA 2014) sehen 4 Wahlpflichtmodule (Schießen, Wahlsport, Vertiefung Selbst- und Kameradenhilfe sowie Sprachausbildung Deutsch) vor. Die Sprachausbildung in Englisch wurde in die DBBA 2014, als ein Ergebnis der Truppenerprobung 2013 und 2014, nicht aufgenommen.

Um die Stundenbelastung der GWD nicht zu erhöhen, wurden die Wahlpflichtmodule in der Dauer von 30 Stunden zu Lasten der Ausbildung in der Waffengattung aufgenommen. Somit entsteht durch die Wahlpflichtmodule, unabhängig vom Zeitpunkt der Durchführung (innerhalb oder außerhalb der Normdienstzeit), keine zusätzliche zeitliche Belastung. Die DBBA 2014 werden im Jahr 2016 evaluiert.

Infrastruktur

Die Unterkünfte der Grundwehrdiener sind bei den überprüften Standorten beengt, abgewohnt und sanierungsbedürftig. Die San-Betreuung findet wenig Akzeptanz (keine freie Arztwahl, stationärer Aufnahme in der Truppenambulanz auch bei Kleinigkeiten).

Der Zugang zur freien Arztwahl kann nur durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet werden.

Im Zusammenhang mit der bemängelten Infrastruktur ist festzuhalten, dass diesbezüglich tatsächlich ein Nachholbedarf besteht, weil aufgrund der budgetären Situation in den letzten Jahren auch dringende Bauvorhaben immer wieder zurückgestellt werden mussten. In den kommenden Jahren werden aufgrund des Mehrbudgets für das BMLVS vermehrt Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur aufgewendet.

5. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

5.1. Bericht zum Prüfbesuch am Truppenübungsplatz Seetaleralpe

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 23. März 2015 einen Prüfbesuch am Truppenübungsplatz Seetaleralpe (TÜPl S) durch. Dieser Truppenübungsplatz mit einer Größe von etwa 1500 Hektar ist einer von fünf Truppenübungsplätzen in Österreich (Allentsteig, Bruckneudorf, Hochfilzen, Lizum, Seetal) und wird von Soldatinnen und Soldaten, Bediensteten, Einheiten und Verbänden für Übungszwecke genutzt. Dafür stehen ein umfangreiches Schieß- und Ausbildungsangebot, aber auch Betreuungs- und Sportmöglichkeiten zur Verfügung. Bei gegebener Priorität für die militärische Nutzung wird der Truppenübungsplatz auch von Gästen für Erholungszwecke genutzt.

Der Beleg- und Auslastungsgrad betrug im Jahr 2014 über 80%.

Der Kommandant und sein Team erbringen hervorragende Leistungen als serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen für die übende Truppe aber auch für Erholungssuchende.

Dienstbetrieb ohne Grundwehrdiener

Seit 2012 werden am Truppenübungsplatz keine Grundwehrdiener mehr eingesetzt. Dazu war die Installierung einer technischen Absperranlage (Warnleuchten, Video, elektronische Informationstafeln) für die Sicherheitsbereiche bei Scharfschießen mit Anschaffungskosten in der Höhe von € 350.000 – erforderlich. Diese Technik erhöhte die Qualität an Sicherheit beträchtlich.

Als Anschubsinanzierung für zusätzliche Auswendungen waren Einmalkosten in der Höhe von \in 650.000,— notwendig. Der Personal- und Sachauswand am Truppenübungsplatz Seetaleralpe beträgt jährlich \in 5.000.000,—.

Der Kostenvergleich zwischen Betrieb mit GWD-Systemerhaltern und dem derzeitigen Modell unter Einbeziehung von Leiharbeitsfirmen fällt zugunsten von Letzterem aus (ϵ 635.000,– zu ϵ 424.000,– pro Jahr).

WLAN wird trotz des administrativen Aufwandes/nachweisliche Zuerkennung einer Benutzungsberechtigung von den übenden Truppen angenommen.

Der Einsatz von Servicepersonal einer Leiharbeitsfirma beim Betreiben der Cafeteria bewirkte eine merkbar bessere Kundenzufriedenheit. Die Grundreinigung der Unterkünfte erfolgt durch eine private Firma.

Die Verbesserung des Ausstattungsgrades an Kommunalgeräten, z.B. Anschaffung von zeitgemäßen Rasenmähern/Rasentraktor, Schnee- fräsen, führte zur Einsparung der manuellen Ausführung von Tätigkeiten wie Grasmähen oder Schneeschaufeln.

Verbesserungsmöglichkeiten

Infolge des "zivilen" Dienstleistungscharakters der Aufgaben wird die Notwendigkeit der Beibehaltung der militärischen Arbeitsplätze bzw. Umwandlung in zivile Arbeitsplätze für langgediente Soldatinnen und Soldaten zur Diskussion gestellt. Diese Überlegungen bedürfen einer Gesamtbeurteilung unter Beachtung der Aufgabenstellung eines Truppenübungsplatzes mit den Ansprüchen der übenden Truppe sowie unter Einbeziehung der dienst- und besoldungsrechtlichen Aspekte z.B. Vorteile im Istzustand für Militärpersonal/41. Wochenstunde, Truppendienstzulage, Sportausübung in der Dienstzeit im Vergleich zu Zivilbediensteten. Im Falle einer Umstellung auf zivile Arbeitsplätze wäre eine adäquate Entschädigung für den Dienst in extremen Höhen anstelle der 41. Wochenstunde und Truppendienstzulage eine Ausgleichsmöglichkeit. Des Weiteren müsste eine temporäre Verwendung in der Einsatzorganisation Voraussetzung sein.

Grundsätzlich kann den Überlegungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission beigetreten werden, jedoch ist im Sinne einer Laufbahn für ältere Offiziere und Unteroffiziere die Beibehaltung der militärischen Arbeitsplätze erforderlich und erwünscht.

Eine Zusammenführung der "vorgesetzten Kommando-Querschnittmaterie" (Zuständigkeit des Militärkommando Steiermark für Personal und Unterkunft, MIMZ für Bautätigkeiten, Kommando Einsatzunterstützung für Truppenambulanz) unter eine einheitliche Kommandostruktur, z.B: Zusammenschluss aller Truppenübungsplätze des Bundesheeres unter ein Kommando, erscheint zweckmäßig.

Ein Ausbau des "Pooling and Sharing" im internationalen Militär-Übungs- Konnex führt zu einer höheren Auslastung.

Mit Ministerweisung 249/2016 wurde unter anderem eine Stärkung der Militärkommanden angeordnet.

Querschnittliche Bereiche, wie zum Beispiel die Überschneidung MilKdo und MIMZ (Facility Management), werden derzeit einer Beurteilung unterzogen.

Ansuchen um Genehmigung zur Erweiterung des Kaufangebots von truppenübungsplatzspezifischen Waren für Zwecke eines verbesserten Angebots in der Betreuungseinrichtung bzw. Prüfung der Einführung eines Militärshops; dies vor dem Hintergrund, dass die nächstgelegene Einkaufsmöglichkeit in Judenburg etwa 15km – schneebedeckte – Bergstraße und 700 Höhenmeter entfernt ist.

Die Errichtung einer Mehrzweck-Sporthalle würde das Angebot und die Attraktivität am Truppenübungsplatz Seetaleralpe steigern.

Die Cafeteria des TÜPl S wird in eine Cafeteria(SH) transformiert und die Zusammensetzung des Warensortiments künftig durch die Cafeteria(SH)-Kommission vor Ort mindestens 1 x jährlich festgelegt. Ergänzungen zum Warenangebot können daher entsprechend eingebracht und berücksichtigt werden, damit hat der TÜPl S eine gute Handlungsgrundlage zur Bedarfsdeckung.

5.2. Bericht zum Prüfbesuch beim Streitkräfteführungskommando

Am 2. Juni 2015 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim Streitkräfteführungskommando in der Belgier-Kaserne in Graz durch.

Die Grundwehrdiener werden zu Beginn, in der Mitte und am Ende ihres Präsenzdienstes befragt. Diese Befragungen geben dem jeweiligen Einheitskommandanten ein unmittelbares Feedback. Die Ergebnisse sind weiters Teil von regelmäßigen Besprechungen und Tagungen unter Einbeziehung von Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgrade und fließen als Erkenntnisse aus Betriebskultur in den Corporate Behaviour-Prozess ein.

Das Beschwerdeaufkommen mit dienst- und besoldungsrechtlichem Inhalt ist ansteigend und umfasst ungefähr ein Drittel aller Beschwerden. Bemerkenswert ist der Anstieg von Beschwerden unter Kader- angehörigen gleichen oder ähnlichen Dienstranges ("Oberst gegen Oberst", "Vizeleutnant gegen Vizeleutnant"). Als Konsequenz sind Verbesserungen bei der Unternehmenskultur im Bundesheer unabdingbar.

Das Lagezentrum des Streitkräfteführungskommandos ermöglicht einen permanenten Kontakt mit den Einheiten im Auslandseinsatz, aber auch eine rasche und kostengünstige Kommunikation der Dienststellen im Inland. Das Notstromsystem des Lagezentrums ist auf eine lange Betriebsdauer ausgelegt. Die Verbindung mit anderen Kommanden-/Dienststellen ist aber aufgrund fehlender IT-Netz- und Stromversorgungssicherheit nur unzureichend möglich. In bestimmten Krisenszenarien kann wegen des Nichtvorhandenseins einer

ausreichenden Anzahl von heereseigenen Tankstellen voraussichtlich nicht auf Kraftstoff zugegriffen werden oder es fehlen Tankpumpanlagen, die auch ohne Stromzufuhr funktionieren.

In bestimmten Krisenszenarien (überregionaler Stromausfall länger als 12 Stunden) kommt es unweigerlich zu Einschränkungen bei der Kommunikation.

Die militärische IKT-Infrastruktur (Informations- und Kommunikationstechnologie) ist jedoch auf solche Szenarien vorbereitet, und es kann die Kommunikation - wenn auch mit Einschränkungen - zu über- und nachgeordneten Kommanden und Dienststellen im In- und Ausland sowie zu zivilen Behörden gewährleistet werden.

Das Problem mit elektrischen Tankanlagen im Falle eines Stromausfalls ist bekannt und wird im Wege eines eigenen Projekts bearbeitet.

5.3. Bericht zum Prüfbesuch im Lagezentrum des BMLVS

Die Parlamentarische Bundesheerkommission stattete dem Lagezentrum des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) am 1. Oktober 2015 einen Prüfbesuch ab.

Das Lagezentrum erbringt im Wege militärischer Kommandostrukturen für die obersten Staatsorgane eine zielgerichtete Informationsaufbereitung und ist ein effizientes Führungsmittel. Die vernetzten Kommandozentralen können mittels Notstromaggregaten eine Woche ohne Anschlussversorgung betrieben werden; danach ist die Zufuhr von Treibstoff notwendig und vorbereitet, wodurch grundsätzlich ein Weiterbetrieb über Monate hinweg möglich ist.

Sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz

Auf der Grundlage eines Ministerratsbeschlusses vom 14. September 2015 führt das Bundesheer seit 15. September 2015 einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit b Wehrgesetz 2001 durch (Gesamtstärke max. 2200 Mann). Das Bundesheer unterstützt die Polizei bei Grenzkontrollen im Bereich von Grenzübergängen wie zB Nickelsdorf und Heiligenkreuz oder Spielfeld. Des Weiteren werden Ordnungs- und Überwachungsaufgaben des BM.I auf Bahnhöfen wie in Salzburg, Linz und Wien übernommen oder wird für Einsatzeinheiten des BM.I Lufttransportraum bereitgestellt. Zum sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz wird aufgrund der Komplexität der Aufgaben ausschließlich Kader herangezogen.

Unterstützungsleistungen für das Bundesministerium für Inneres

Auf Basis eines Verwaltungsübereinkommens werden Unterstützungsleistungen für das Bundesministerium für Inneres zur Bewältigung der enormen Flüchtlingsströme (Spitzenwerte von über zehntausend Personen pro Tag) erbracht. Beispielsweise steht das Fuhrparkmanagement-/Verkehrsleitzentrale für Flüchtlingstransporte unter der Leitung des Kommandos Einsatzunterstützung (KdoEU). In den Zentralküchen des Bundesheeres werden für Tausende Flüchtlinge die Essensportionen täglich frisch zubereitet. Für diese Unterstützungsleistungen werden auch Grundwehrdiener eingesetzt.

Soweit Kasernen (Salzburg-Wals, Freistadt, Fehring etc.) für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden, besteht eine strikte räumliche Trennung mit Absperreinrichtungen und eigenen Zugängen zwischen einem Bereich für Flüchtlinge und einem gegebenenfalls militärisch genutztem Kasernenareal.

Die anlässlich des Prüfbesuches gewonnen Erkenntnisse wurden den Fachdienststellen zur Kenntnis gebracht.

5.4. Bericht zum Prüfbesuch an der Theresianischen Militärakademie

Am 4. November 2015 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt durch.

Ausbildung

An der Theresianischen Militärakademie erfolgt die Aus- und Weiterbildung für Truppenoffiziere. Das Schwergewicht liegt in der Ausbildung zum Leutnant und zum Bachelor of Arts des Fachhochschulstudienganges "Militärische Führung. Besonderer Wert wird auf eine internationale Ausrichtung durch Austauschprogramme (Erasmus etc.) mit vergleichbaren Einrichtungen anderer Staaten gelegt.

Die angefragte Übernahme der Offiziersausbildung der Luxemburgischen Streitkräfte kann angeblich mangels Quantifizierung der Kosten eines Ausbildungsplatzes an der TherMilAk nicht nachgekommen werden.

Militärhochschule - ÖBH 2018:

Die Personalvertretung erwartet infolge der geplanten Zusammenlegung der Akademien zu einer Militärhochschule Einbußen im Personalstand und Abwertungen im Lehrstellenbereich. Vereinzelt wird die Auflassung des Reitzuges – angesichts der Ausbildungsmöglichkeiten im Sportbereich – mit einer Kostenersparnis von ein paar tausend Euro als unverhältnismäßig moniert.

Unterkünfte

Eine moderne zeitgemäße Unterbringung für Berufsoffiziersanwärterinnen und -anwärter sowie Grundwehrdiener fehlt. Die BOA haben 4-er Zimmer, wobei die Nasszelle für den Zug über den Gang erreichbar ist. Die Infrastruktur im Unterbringungsbereich für Kurse und Grundwehrdiener ist nicht zeitgemäß (Zimmerbelegstärke, Sanitäranlagen).

Die Verantwortlichen hoffen auf einen stufenweisen Umbau der Daun-Kaserne (derzeit Schulbataillon) in zeitgemäße Unterkünfte sowie auf eine Sanierung des Kreuzbaus ab 2016.

Schulbataillon

Entgegen ursprünglichen Schließungsüberlegungen für 2016, konnte sichergestellt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, zur Matura anzutreten.

Für die Offiziere und Unteroffiziere des Erziehungsteams bestehen Unklarheiten über dienstliche Folgeverwendungen nach der Auflösung des Schulbataillons. Aktuell sind 113 Schülerinnen und Schüler Angehörige des Schulbataillons.

Mit der Ministerweisung Nr. 249/2016 vom 9. März 2016 erging die Anordnung zur Strukturanpassung der dem BMLVS nachgeordneten Dienststellen. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, aus der Landesverteidigungsakademie, der Theresianischen Militärakademie und der Heeresunteroffiziersakademie eine Militärhochschule zu schaffen. Die diesbezüglichen Planungen sollen bis Mitte Juni 2016 abgeschlossen werden. Die Überleitung ist beginnend mit 1. Jänner 2017 projektiert.

5.5. Bericht zum Prüfbesuch beim Kommando Einsatzunterstützung

Am 16. Dezember 2015 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim KdoEU im Kommandogebäude 22 Heckenast – Burian sowie beim Heereslogistikzentrum im Arsenal in Wien durch.

Das derzeitige Projekt zur Effizienzsteigerung der Materialerhaltung und Instandsetzung sieht eine Eingliederung der Werkstättenkompanien der Truppe beim KdoEU vor. 58 Werkstätten sollen auf 28 (davon neun Räderwerkstätten) reduziert werden. Ein Aspekt der Konzentration liegt in der technischen Komplexität neuer Heereskraftfahrzeuge, die top ausgestattete Prüfwerkstätten erforderlich machen.

Personal

Die Personalknappheit macht die Erbringung umfangreicher Mehrdienstleistungen erforderlich. Wegen beabsichtigter Personaleinsparungen von 15% besteht Sorge um den Erhalt von Arbeitsplätzen vor Ort.

Bei Bediensteten MBUO2 besteht ein Fehl von etwa 50%.

Im Bereich HLogZ Wien gelang es Bedienstete aus dem Bereich Panzer- Instandsetzung (nunmehr zusammengefasst am Standort Wels) in den Bereich Räderwerkstätte umzuschulen.

Das ÖBH weist derzeit generell einen Mangel an jungen Unteroffizieren auf, im Durchschnitt beträgt der Besetzungsgrad lediglich 54 %. Dies ist im Wesentlichen auf die im Vergleich schwächeren Einkommensverhältnisse der MBUO 2, die Unsicherheit bei den Laufbahnaussichten und auf die mangelhaften Rekrutierungserfolge zurückzuführen. Die Frage ist daher im Gesamtkontext des ÖBH zu beantworten.

Um den Unteroffiziersberuf ausreichend attraktiv zu machen und rechtzeitig die benötigten Rekrutierungsstärken zu erreichen, wurde durch BMLVS zu Beginn 2015 die "Unteroffiziersinitiative" eingeleitet. Dabei wurden in einem ersten Schritt die maßgeblichen Handlungsfelder identifiziert:

- Anerkennung des Unteroffiziers als Beruf
- Sicherstellung eines planbaren Dienstverhältnisses mit attraktiven Karriereaussichten
- Erhöhung des Einkommens für MBUO 2 (Vergleich: Verwendungsgruppe E2b, bei vergleichbarer dienstlicher Beanspruchung)
- Wehrpolitische Sinngebung und Ausrichtung auf die militärische Kernaufgabe
- Interessante und sozial verträgliche Gestaltung des Dienstes.

Die Maßnahmen sollten dazu führen, dass sowohl vermehrt Kaderanwärter geworben und ausgebildet, als auch Kadersoldaten entsprechend im System gehalten werden.

Im Rahmen der laufenden Bearbeitungen im Sinne einer Zusammenführung der Verwendungsgruppen MBUO 2 und MBUO 1 unter gleichzeitiger Forcierung lebenslanger Dienstverhältnisse sowie der erfolgten Bereitstellung zusätzlicher budgetärer Mittel wird von einer kurz- bis mittelfristigen Verbesserung der Situation ausgegangen.

Infrastruktur

In den Objekten 7, 10 und 12 im KdoGeb Heckenast – Burian, sind die Toilettenanlagen sanierungsbedürftig.

Fahrzeuge

Aus Gründen der Kostenminimierung wurde das Ausscheiden des geländegängigen Heereskraftfahrzeuges "Pinzgauer" (etwa 600 Stück mit einer durchschnittlichen Lebensdauer von 40 Jahren) forciert. Die Beschaffung eines entsprechenden Ersatzes für die Truppe ist ausstehend. Die vor kurzem zugewiesenen Mitsubishi L200 decken den Transportbedarf der Truppe weder quantitativ noch qualitativ ab. Infolge des Fehlens von Gerät kann

auf Lageszenarien nur unzureichend reagiert werden bzw. wird das Alleinstellungsmerkmal des Bundesheeres schrittweise aufgegeben.

Feldambulanz

Als eine nachteilige Folge der SanOrg 2013 können Aufgaben wie die Errichtung und das Betreiben einer Feldambulanz wie z.B. im Zuge der Flüchtlingsströme nicht zeitgerecht bewerkstelligt werden.

Hierzu wird angemerkt, dass die technische Komplexität von Fahrzeugen erst in Verbindung mit immer kleiner werdenden Stückzahlen im Zuständigkeitsbereich bisheriger Materialerhaltungsdienste (MatE-Dienste) der Truppe sowie der Aufwändigkeit der erforderlichen Ausrüstung und Ausstattung von MatE-Diensten zur Erwägung einer Bedarfsdeckung durch weniger, spezialisierte Stellen führt. Da die Umsetzung der BH 2018, insbesondere der Heereslogistik (HLog) NEU, derzeit ruht, wurden jedoch noch keine Veranlassungen gesetzt. Jedenfalls ist beabsichtigt, dass bei den kleinen Verbänden eine Autarkie im Bereich der Materialerhaltung bestehen bleibt

Zum Punkt Fahrzeuge darf angemerkt werden, dass 40 Jahre alte Kraftfahrzeuge des Typs Pinzgauer sowie die teilweise nur wenige Jahre jüngeren Fahrzeuge des Typs Puch G nicht nur aus Gründen der Kostenminimierung (Betriebs- und Materialerhaltungskosten) zu ersetzen wären, sondern auch nach Kriterien der Sicherheit von Insassen sowie des Umweltschutzes bereits lange nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Grundsätzliche Probleme

Infolge des Fehlens von Reserven in den derzeitigen Strukturen des Bundesheeres kann auf Lageentwicklungen und aktuelle Bedrohungssituationen nur unzureichend reagiert werden bzw. wird das Alleinstellungsmerkmal des Bundesheeres schrittweise aufgegeben:

An geländetauglichen Fahrzeugen besteht ein Fehl.

Die beträchtliche Verringerung der Zahl an Kampfpanzern bewirkt eine Reduktion der Eigensicherungskomponente bei der Bewältigung von aktuellen Bedrohungsszenarien.

Die Abhängigkeit von zivilen Anbietern bei der Abdeckung des Treibstoffbedarfs führt – unter der Annahme eines längerfristigen Stromausfalls – zur massiven Beeinträchtigung der Kommandoführungs- aufgaben etwa bei der Kommunikation zwischen Bundesheer-Kommandostrukturen/Lagezentren.

Die Abstützung der Verpflegungsversorgung auf das Zentralküchensystems führt zum Verlust der Kapazität einer dezentralen Verpflegungsversorgung mittels Feldküchen.

Festgestellt wird, dass die nunmehr dem BMLVS zugewiesenen zusätzlichen Finanzmittel mit Schwergewicht zur Verbesserung der Mobilität der Truppe (präsente Verbände und Milizverbände) eingesetzt werden. Damit wird es gelingen, die Situation im Bereich der Fahrzeuge im ÖBH deutlich zu verbessern.

Die Reduktion der Kampfpanzer geht mit der Verschiebung von der konventionellen Bedrohung zur nicht-konventionellen Bedrohung einher, denn Kampfpanzer sind als Element der beweglichen Kampfführung im Verbund mit Panzergrenadieren zur Abwehr von mechanisierten Kräften im Rahmen der konventionellen Bedrohungslage vorgesehen. Generell kann ein Einsatz des Kampfpanzers auch bei einer nicht-konventionellen Bedrohung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Bevorratungszieles für Dieselkraftstoff und der vorhandenen Tankstelleninfrastruktur des ÖBH ist eine teilweise Abhängigkeit von zivilen Anbietern im Falle eines "Black Out" derzeit nicht auszuschließen.

Das Schließen von weiteren Heerestankanlagen ist derzeit nicht beabsichtigt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die autarke Verpflegsversorgung der Verbände im Übungs- und Einsatzbetrieb über die Feldkochorganisation mit dem System Feldküche 2000 sowie den neu beschafften 2 Stk. Containerküchen sicherzustellen ist.

Mit dem Zentralküchensystem können sich die Verbände auf eine leistungsfähige Friedensorganisation abstützen, und es ergeben sich sowohl für den Friedens- als auch den Einsatzbetrieb Vorteile.

Mit dem derzeitigen Zentralküchensystem in Zusammenwirken mit der Feldkochorganisation können daher alle Friedens- und Einsatzszenarien geringer Intensität abgedeckt werden. Um darüber hinaus auch für Einsatzszenarien hoher Intensität gerüstet zu sein, wurde angeordnet, dass der aktuelle Bestand an Feldküchen nicht weiter reduziert wird.

5.6. Bericht zum Prüfbesuch beim AUTCON/KFOR

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 28. bis 29. April 2015 beim AUTCON 32/KFOR (Kontingentsstärke zum Zeitpunkt des Prüfbesuchs: 506) einen Prüfbesuch vor Ort gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 durch. Die Soldaten und Soldatinnen von AUTCON 32/KFOR leisten eine international äußerst geschätzte Arbeit. Die Lagesituation vor Ort ist ruhig.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 32/KFOR wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Verpflegung

Die Essensversorgung im Camp Film-City und im Fieldcamp Prizren wird gelobt. Die Qualität der Verpflegung im Camp Villagio Italia wird nach wie vor bekrittelt (lauwarme Speisen, eintönig). Im Gegensatz zu einer vormals großzügigeren Regelung ist eine Essensabmeldung nur an Sonntagen möglich. Private Lokal-Angebote im Camp, zB Pizza oder Burger, werden "intensiv" genutzt.

Die Unzufriedenheit mit der Verpflegung im Camp VILLAGIO ITALIA (CVI) in PEC ist bekannt, jedoch entspricht die Qualität und Quantität der Verpflegung dem NATO-Standard und wurde dies auch durch eine Kommission festgestellt.

Die Tagesverpflegung wird in Buffetform angeboten. Verschiedene Wurstsorten, Käse, Marmeladen, Müsli, Obst, kalte u. warme Getränke und Gebäck werden im täglichen Frühstücksbuffet bereitgestellt. Beim Mittags- und Abendbuffet werden mindestens eine Fleischspeise, Fisch, mindestens 3 Beilagen, Salat und zusätzlich ein Kaltbuffet (Wurst, Käse, Schinken ...) sowie Getränke und Obst angeboten.

In italienischen Speisesälen ist es bei Auslandseinsätzen üblich, aus hygienischen Gründen Einweggeschirr und -besteck zu verwenden.

Unterbringung

Die Sanitäranlagen der Containerunterkünfte im Camp Villagio Italia befinden sich in einem abgewohnten Zustand. Im Nasszellenbereich befinden sich Stromleitungen mit freihängenden, provisorisch isolierten Kabelenden. Rostspuren an Boilern und Schimmelstellen am Plafond sind öfters sichtbar. Warmwasser steht nur den ersten Benutzern zur Verfügung. Bei

Beanstandung von Mängeln erfolgt eine schleppende und unzulängliche Instandsetzung durch die internationale Campverwaltung.

In unmittelbarer Nähe der Containerunterkünfte des AUTCON Camp Villagio Italia befinden sich (etwa 8 Meter Abstand) die dieselbetriebenen Stromaggregate für die Camp-Infrastruktur. Der Motor des Aggregats erzeugt einen monotonen und tuckernden Dauerlärm. Aufgrund der Abgas- und Lärmgegebenheiten ist ein Öffnen der Fenster der danebenliegenden Unterkünfte verboten. Der unzulängliche Schallschutz (Platten mit ca. zwei Meter Höhe unmittelbar neben den Aggregaten) wurde wegen Überhitzung des Aggregats zwischenzeitig wieder entfernt.

Angemerkt wird, dass diese Stromaggregate Mitte Oktober 2015 abgeschaltet werden konnten, weil das Camp nun an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist.

Der Unterkunftsstandard im Camp Film-City in Pristina und im Fieldcamp Prizren ist in Ordnung.

Durch Streitkräfteführungskommando wurden 10.000 € für Teilsanierungen bereitgestellt.

Die Container im Camp Villagio sind altersbedingt nur teilweise sanierbar.

Hinsichtlich der Vermeidung einer Lärmbelästigung werden die Möglichkeiten und Kosten der Errichtung einer Lärmschutzwand mit örtlichen Kontraktoren geprüft und mit der italienischen Campverwaltung abgeklärt.

Bekleidung

Die Zuweisung von Polo-Shirts wurde für diesen Sommer angekündigt. Das Kurzarmfeldhemd findet wegen der unvorteilhaften Taillierung (Segeltucheffekt!) keine Trage-Akzeptanz.

Die entsprechende Trageerlaubnis wurde durch Einsatzführung erteilt. Die mangelnde Trageakzeptanz des Feldhemdes "Kurzarm", aufgrund des Schnittes, ist bekannt. Beim Nachfolgemodell ist dieser Mangel bereits behoben.

Ordnungseinsatz-Ausrüstung

Kugelschutzweste

Die Schutzplatten der Kugelschutzwesten sind gebrochen, viele Westen zerschlissen und stellenweise aufgerissen. Bei den Protektoren sind Nieten ausgebrochen, Klammern kaputt und der Klettverschluss haftet teilweise nicht mehr.

Die Kugelschutzweste wird größtenteils in den Größen Small und Medium benötigt. Large und XLarge passen nur einigen Soldaten, müssen aber ausgegeben werden, da zu wenige Kugelschutzwesten in den Größen Small und Medium vorhanden sind.

Holster

Das Gürtelholster lässt ein rasches Ziehen der Pistole nicht zu, weil die Kugelschutzweste über den Gürtel reicht. Aus diesem Grund kaufen sich die Soldaten privat um \in 200,-praktikable Oberschenkelholster, die einen hohen Tragekomfort aufweisen.

Flammex - Flammhemmender Overall

Viele Overalls sind eingerissen und die Reißverschlüsse defekt. Durch häufiges Waschen reduziert sich die flammhemmende Wirkung. Um einen ausreichenden Flammschutz zu erreichen, muss die Schutzausrüstung unter dem Flammex getragen werden. Dies ist häufig unmöglich, da die Overalls meist nur in zu kleinen Größen vorhanden sind.

Splitterschutzbrille

Die Soldatinnen und Soldaten der Aufklärungskompanie verfügen über keine Splitterschutzbrille leicht im Ausstattungssoll. Ebenso gibt es keine Schutzbrillen für die Pandur-Besatzung (Kf, Bordschütze, Kdt). Die im Einsatzraum befindlichen Schutzbrillen sind Staubschutzbrillen (Schibrille) und decken das Anforderungsprofil nicht ab (Kein adäquater Splitterschutz, eingeschränkte Nutzung durch häufiges Anlaufen bzw. Beschlagen

der Brille, fehlender UV-Strahlenschutz, keine Sichtverbesserung bei Nebel infolge nicht vorhandener gelber Ersatzgläser).

Geeignete Schutzbrillen werden von den Soldatinnen und Soldaten privat um ϵ 80,- erworben. Helm

Die Sicht bei den Helmvisieren ist durch Beschädigungen/Abnützungen eingeschränkt. Der Helm verfügt über keinen Nackenschutz (gegen Schläge, brennende Flüssigkeiten).

Das größte Verletzungsrisiko im Ordnungseinsatz ist der Bereich Oberarm und Schulter, weil die Ausrüstung diesbezüglich keinen Schutz bietet.

Die Schilde sind stark abgenutzt. Der Unterarmbügel bricht leicht. Der vorhandene Tiefschutz muss unter der Bekleidung getragen werden, sodass selbst ein Urinlassen beinahe ein komplettes "Ausziehen" erfordert.

Vor dem Aufsetzen der Schutzmaske, zB zum Schutz vor Tränengas, muss der Helm abgenommen werden.

Zum Vergleich: Bei Komplettsystemen kann die Schutzmaske "eingeklippt" werden.

Handschuhe

Gefütterte Lederhandschuhe stehen als Einsatzhandschuhe zur Verfügung.

Zum Vergleich: Ein schnittfester, flammhemmender und gepolsterter Lederhandschuh bietet einen höheren Tragekomfort auch bei höheren Außentemperaturen.

Taktisches Laser-Lichtmodul

Ersatzteile sind meist verspätet verfügbar, sodass es immer wieder zu Totalausfällen kommt. Nachtsichtbrille – Lucie Altersbedingt treten gehäuft Mängel auf (Bildfehler, abgebrochene Schalter, verschimmelte Kopfhalterung).

Das nach vielen Jahren im Ausbildungs- und Einsatzgebrauch schadhaft gewordene Gerät, wird in einem laufenden Prozess auf Basis von Bedarfsmeldungen der Kontingente ersetzt. Das schließt auch den Größenschlüssel der Kugelschutzwesten ein.

Ein System, bei dem die Schutzmaske ohne Abnehmen des Helmes aufgesetzt werden kann, ist derzeit nur für die Militärpolizei vorgesehen. Inwieweit ein derartiges System für alle Soldaten im Auslandseinsatz erforderlich ist, wird geprüft.

Im Rahmen eines Sonderinvestitionsprogramms ist die Beschaffung einer entsprechenden Ausstattung für den Ordnungseinsatz vorgesehen.

Betreuungsprogramm

Für die Soldatinnen und Soldaten der Infanteriekompanien im Camp Villagio Italia gibt es kein Betreuungsangebot wie Ausflüge zu Sehenswürdigkeiten im Einsatzraum.

Geräteausstattung

Tankwagen und Seilwinde

Im Nachschubwege aus der Heimat wurden ein Betriebsmitteltankwagen mit einem Leck und eine nicht funktionierende Seilwinde zugewiesen.

<u>HKfz</u>

Bemängelt wird das hohe Durchschnittsalter/23 Jahre des Fahrzeugbestandes, sodass Betriebsausfälle durch Abnützung "Alltag" sind. Während einer Reparatur steht kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

Navigationsgeräte

Die im Einsatzraum befindlichen Navigationsgeräte verfügen nur über ein ungenaues Kartenmaterial, angeblich weil diese Geräte für die Seenavigation konzipiert sind.

Fotoausrüstung

In der Aufklärungskompanie ist eine Fotoausrüstung mit 600mm-, 500mm- und 300mm-Objektiven vorhanden. Bei gleichzeitigem Einsatz der vier Spähtrupps der Kompanie ergibt sich ein Ausrüstungsfehl. Die Kamera des Referates Öffentlichkeitsarbeit ist seit längerem defekt. Die Kopierstation für CD u DVD funktioniert nicht. Mit dem Notebook Dell Windows XP Service Pack 3 ist eine Fotobearbeitung nicht möglich. Zur Erstellung von Postkarten, Flyer, Plakate oder Urkunden fehlt ein Vektorgrafikprogramm wie zB Corel Draw.

Die beanstandeten Mängel wurden auf dem Dienstweg gemeldet, um entsprechend Abhilfe schaffen zu können.

Inländische Vorbereitung auf den Auslandseinsatz

In der Zeit der siebenwöchigen inländischen Vorbereitung auf einen Auslandseinsatz wird ein mangelndes Eingehen auf die unterschiedlichen Fachfunktionen moniert. In Einzelfällen erfolgt ein Entfall der inländischen Vorbereitung oder eine signifikante Verkürzung. Diese Ungleichbehandlung sorgt unter den Soldatinnen und Soldaten für Unmut und Unverständnis. Einige Soldaten monieren eine eingeschränkte Speisenauswahl beim Mittagessen in der Radetzky-Kaserne in Horn im Zuge ihrer inländischen Einsatzvorbereitung, weil manche Speisen nur Soldaten einer bestimmten Religionsgemeinschaft vorbehalten waren.

Besonders bei Kontingenten mit einem höheren FORMEIN-Anteil sind das Einstiegsniveau und Einsatzerfahrungen der Soldaten unterschiedlich. Die Einsatzvorbereitung ist aus diesem Grund schon so stark in Einzelelemente aufgegliedert, dass eine weitere Individualisierung organisatorisch nicht sinnvoll ist. Natürlich gibt es Einzelpersonen, die dadurch gewisse Inhalte in wiederholender Weise absolvieren oder nur in verkürzter Form vermittelt bekommen.

Bei Fachfunktionen (meist Berufssoldaten) muss fallweise davon ausgegangen werden, dass die Kenntnisse zur Ausübung der Funktion vorhanden sind, weil die Absolvierung von Kursen und Fachausbildungen im Rahmen der Einsatzvorbereitung den Zeit- und Kostenrahmen (Einsatzgebühren) sprengen würde.

Die Speisenauswahl in Horn entspricht der durch die Zentralküchenorganisation vorgegebenen Speisenauswahl. Eine spezifisch eingeschränkte Speisenauswahl ist ebenso unwahrscheinlich wie die Vorenthaltung von Speisen aus religiösen Gründen.

Kommunikation mit Angehörigen

In Camp Film-City ist die IT-Kommunikation zu Inlandstarifen über den Telekommunikationsanbieter A1 möglich.

Die Sozialtelefonie (15min/Tag) wird von den Soldatinnen und Soldaten nicht zur Gänze ausgeschöpft, weil die Kommunikation mit Angehörigen vor allem per Internet erfolgt.

Bei AUTCON/KFOR gibt es eine Vielfalt von Möglichkeiten, um die Sozialkommunikation abzuwickeln.

Die technisch bereitgestellten Möglichkeiten zur Abwicklung der Sozialkommunikation bei AUTCON/KFOR werden von Kontingentsangehörigen angenommen und anerkannt. Die 15 Minuten/Tag beschränken sich nicht ausschließlich auf die Telefonie, sondern es sind auch die Internetnutzungszeiten einzurechnen. Inwieweit jeder Kontingentsangehörige AUTCON/KFOR die bereitgestellten Möglichkeiten nutzt, liegt in der individuellen Verantwortung des Nutzers.

Informationen

Der Informationsfluss am Dienstweg von "oben nach unten" funktioniert in unterschiedlicher Qualität, was die "Gerüchteküche" befeuert.

Die unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Ansätze führen immer wieder zu Unklarheiten über die Höhe der Bezüge. Diesbezüglich wird ein Informationsmanko moniert bzw. eine bessere und umfassendere Information vor Antritt eines Auslandseinsatzes erwartet.

Alle Soldaten eines Kontingentes werden im Rahmen der Einsatzvorbereitung vor Entsendung einer besoldungsrechtlichen Belehrung unterzogen. Einzelrotanten werden im Rahmen der Einsatzvorbereitung durch den Referenten für Soziale Betreuung/Auslandseinsatzbasis nachweislich belehrt. Die Auslandsbesoldung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und ist für die jeweiligen Funktionen/Personengruppen unterschiedlich.

Die Belehrung findet nachweislich durch das Heerespersonalamt in der letzten Woche vor der Entsendung statt.

Chargen dürfen die Fahrt in ein anderes Camp angeblich nur im Beisein eines Unteroffiziers antreten, im dienstlichen Einsatz außerhalb eines Camps ist dieses Erfordernis nicht gegeben. Des Weiteren haben die Chargen im Camp Villagio Italia erst eine halbe Stunde vor dem Eintreffen der Parlamentarischen Bundesheerkommission Kenntnis vom Prüfbesuch erlangt, sodass sie keine Gelegenheit für einen – angestrebten – internen Erfahrungsaustausch hatten.

Die Walking-out policy ist eine missionsspezifische internationale Vorgabe.

Die erforderlichen Befehle wurden seitens des Streitkräfteführungskommandos rechtzeitig gegeben und im Kontingent umgesetzt.

5.7. Bericht zum Prüfbesuch beim AUTCON/EUFOR ALTHEA

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 2. bis 3. November 2015 beim AUTCON 23 (Kontingentsstärke 200)/EUFOR ALTHEA im Camp Butmir bei Sarajevo und im LOT-Haus in Bratunac einen Prüfbesuch durch.

Die Soldatinnen und Soldaten des österreichischen Kontingents wirken motiviert, entschlossen und tatkräftig im Auftrag von EUFOR ALTHEA. Die Stimmung im Kontingent ist gut. Die Tätigkeit der Soldaten im LOT-Haus in Bratunac ist ausgezeichnet und sie leisten einen hohen sicherheitspolitischen Beitrag.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 23/EUFOR ALTHEA wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Inländische Vorbereitung für einen Auslandseinsatz Dauer

Die siebenwöchige Vorbereitung im Inland empfinden "arrivierte" Soldaten als zu lange. Unverständnis löst die angebliche Nichtberücksichtigung von militärischen Vorkenntnissen und Ausbildungslevels aus. Da Zwischenrotanten oft kurzfristig in den Auslandseinsatz entsandt werden, "ersparen" sich diese eine mehrwöchige inländische Vorbereitung. Diese Vorgangsweise ruft aber unter den anderen Soldatinnen und Soldaten ein Gefühl der Benachteiligung hervor.

Die Ausbildungsdauer für AUTCON/EUFOR ALTHEA orientiert sich neben einem allgemeinen Ausbildungsblock (Allgemeine Militärische Ausbildung, erweiterte Selbst- und Kameradenhilfe und Mine Awareness Training) an der konkreten Verwendung des Soldaten und ist darauf basierend mit zwei bis fünf Wochen (fachspezifische Ausbildung) vorgesehen. Bei Einzelrotanten, welche bei Nichtverfügbarkeit von Soldaten in einsatzwichtigen Verwendungen oft als rascher Personalersatz nachträglich entsandt werden, kann eine

verkürzte Einsatzvorbereitung durchgeführt werden. Fehlende Ausbildungsinhalte werden im Einsatzraum vermittelt.

Ausbildungsgerät

Im Zuge der inländischen Vorbereitung steht angeblich teilweise nicht jenes Ausbildungsgerät zur Verfügung, dass im Auslandseinsatz eingesetzt wird.

Zur Sicherstellung der Ausbildung/Einsatzvorbereitung wird die erforderliche Ausrüstung und erforderliches Gerät lage- und bedarfsabhängig disponiert.

Vorhandene Ausrüstung/vorhandenes Gerät ist mit Priorität den Kontingenten laufender Einsätze zugeordnet, was aufgrund derzeitig vorhandener materieller Engpässe in Teilbereichen keine volle Deckung des Ausrüstungs- und Gerätebedarfes für die Ausbildung zulässt.

Folglich wird die Ausbildung an Ausrüstungsgütern, die für die Einsatzvorbereitung im Inland nicht zur Verfügung stehen, im Einsatzraum (grundsätzlich im Rahmen der Übernahme/Übergabe) sichergestellt. Das nunmehr zur Verfügung stehende Mehrbudget wird hier zu Verbesserungen führen.

Unterbringung

Der Standard der Unterkünfte in der Wallenstein-Kaserne/Götzendorf während der inländischen Einsatzvorbereitung weist keinen zeitgemäßen wohnlichen Standard auf.

Mit dem Abschluss der Umbauten steht in der WALLENSTEIN-Kaserne ein den modernen Ansprüchen gerechtes Unterkunftsgebäude zur Verfügung. Weiters entstehen zusätzliche Kapazitäten, im Rahmen der schrittweisen Sanierung der älteren Gebäude nach Maßgabe der freigegebenen Budgetmittel.

Crowd and Riot Control (CRC)-Ausrüstung

Ab August 2016 wird wieder eine österreichische Infanteriekompanie eingesetzt werden. Die CRC-Ausrüstung vor Ort wird – laut diverser Angaben – in einem abgenützten und schimmeligen Zustand gelagert.

Die Ausrüstung wird in den dafür vorgesehenen Zugscontainern bzw. Magazinen gelagert. Die gesamte CRC-Ausrüstung wurde im Zuge der Übergabeinventur im Juli 2015 und nochmals in der ersten Kalenderwoche 2016 kontrolliert und als feldverwendbar angesehen. Durch das Streitkräfteführungskommando wird bei der nächsten Inventur besonderes Augenmerk auf den Zustand der CRC-Ausrüstung gelegt, um jedenfalls den ordnungsgemäßen Zustand der Ausrüstung für die ab August 2016 eingesetzte Infanteriekompanie sicherzustellen.

Die Beschaffung neuer Schutzausrüstung ist als Teil des Sonderinvestitionsprogramms im Rahmen des Projekts Soldat 2018 und des Milizpakets vorgesehen.

<u>Alkoholkonsum</u>

Beim San-Element gab es in der Vergangenheit einen Vorfall bezüglich Alkoholkrankheit, der zur Repatriierung eines Soldaten führte. Laut "Gerüchtebörse" könnte durch das Einnehmen von "bestimmten" Medikamenten vor einer Testung/AuslE ein mögliches Alkoholproblem verschleiert werden. Dies führt zur Vermutung, dass die Limits der Eignungstestungen für Auslandseinsätze umgangen werden können.

Private IT-Kommunikation

Die Kommunikationsmöglichkeit via Internet für private Zwecke − mit Tarifstufen bis zu € 35,- pro Monat - funktioniert nicht im zu erwartenden Ausmaß. Die Sozialtelefonie beträgt 15 Minuten pro Person und Tag. Dieses Angebot wird von einem Großteil der Soldatinnen und Soldaten nicht genutzt, weil die Kommunikation mit Angehörigen vor allem per Internet mittels Skype erfolgt.

Allgemeine Vorbringen

Sonderurlaub

Sonderurlaub für Soldaten im Dienstverhältnis und Dienstfreistellung für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst zum Ausgleich der besonderen Belastungen des Einsatzes sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit kann im Ausmaß von 2,5 Tagen pro Monat, höchstens jedoch 14 Tage während eines Einsatzes von 6 Monaten gewährt werden. Die Gewährung ist eine Kann-Bestimmung. Bei einer Entsendedauer unter drei Monaten wird kein Sonderurlaub gewährt. Diese Auslegung betrifft vor allem fliegerisches und ärztliches Personal, weil diese Gruppen eine Entsendedauer unter drei Monaten aufweisen.

Aus diesem Grund beeinspruchen betroffene Soldatinnen und Soldaten diese Regelung über Sonderurlaub bzw. Dienstfreistellung während eines Auslandseinsatzes.

Die derzeit festgelegten Regelungen entsprechen den erlassmäßigen Bestimmungen und sind diese auf die Einsatzerfordernisse abgestimmt.

Pensionsrechtliche Anrechnung von Zeiten als Zeitsoldat

Infolge der auf dreißig Monate beschränkten, vollen Anrechnung von ZS-Zeiten im Falle eines Pensionsantritts machen Soldaten mit jahrelanger ZS-Vergangenheit eine Benachteiligung bei der Berechnung ihrer Pensionsansprüche geltend.

Besteuerung der Auslandseinsatzzulage

Vom "Hörensagen" wird eine Verschlechterung der steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend die Auslandseinsatzzulage ab dem Jahr 2016 befürchtet.

Es ist bekannt, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen (hier vor allem die Deckelung der als ZS erbrachten Dienstzeit mit 30 Monaten bei der pensionsrechtlichen Anrechnung) bzw. der steuerlichen Ungleichbehandlung der jeweiligen Personengruppen von den betroffenen Soldaten und Soldatinnen als ungerecht empfundenen werden.

Es wird festgehalten, dass die pensionsrechtliche Anrechnung von Zeiten eines Zeitsoldaten sowie die Besteuerung der Auslandseinsatzzulage sich nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen richten und folglich nicht beeinflussbar sind.

Security Clearance

Laut Vorbringen dauert die Entscheidung über die Erteilung einer Security Clearance oft monatelang, sodass eine Verwendung im Auslandseinsatz nur eingeschränkt möglich ist. Eine zeitgerechte Abklärung noch vor Antritt eines Auslandseinsatzes wäre zweckmäßig.

Eine Security Clearance wird ausschließlich durch das Abwehramt ausgestellt, welches im Auftrag der Nationalen Sicherheitsbehörde gegenüber der EU (Sicherheitsvorschrift des Europäischen Rates zum Schutz von EU-Verschlusssachen, EUFOR Theatre Security Dir), als auch der NATO sowohl auf Grundlage der jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarungen, als auch nationalen Regularien, hinsichtlich der personellen Sicherheit verantwortlich zeichnet.

Die Prozesse, welche sich hinter der Ausstellung einer Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung abzeichnen, nehmen den Umständen folgend

unterschiedliche Bearbeitungszeiten in Anspruch und liegen grundsätzlich bei einem Zeitrahmen von unter 14 Tagen.

6. Ausblick

Aufgrund der Novelle zum <u>Bundesfinanzgesetz 2016</u> und des <u>Bundesfinanzrahmengesetzes</u> <u>2017 bis 2020</u> werden dem BMLVS zusätzliche Budgetmittel zugewiesen. Damit werden folgende Ziele angestrebt:

- Modernisierung und Fähigkeitenzuwachs durch Investitionen in zukunftsorientierte Einsatzmittel (Fahrzeuge, Ausrüstung und Gerät)
- Stärkung der Einsatzkräfte des ÖBH und Erhöhung der Reaktionsfähigkeit
- Hohe Einsatzbereitschaft durch Sicherstellung des Ausbildungsbetriebes und von Übungen
- Erhöhte Durchhaltefähigkeit durch eine Personaloffensive
- Herstellen einer zeitgemäße militärische Infrastruktur

